

Merkblatt zu „außerkapazitären Studienplatzklagen“ (Stand: Mai 2014)

Wer keinen Studienplatz an einer Berliner Hochschule erhalten oder am regulären Bewerbungsverfahren nicht teilgenommen hat, kann gerichtlich überprüfen lassen, ob die Hochschule für den begehrten Studiengang die Aufnahmekapazität ordnungsgemäß festgesetzt und ausgeschöpft hat, oder ob noch Studienplätze außerhalb dieser Kapazität zur Verfügung stehen („außerkapazitärer Rechtsstreit“).

1. Was ist bei einem „außerkapazitären Rechtsstreit“ zu beachten?

a) Überkapazitätsantrag an die betreffende Hochschule im Land Berlin

Bei der betreffenden Hochschule ist fristgerecht ein Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität (Überkapazitätsantrag) zu stellen. Formulärmäßige Anträge einiger Hochschulen für das reguläre Zulassungsverfahren können bereits einen solchen Überkapazitätsantrag oder eine entsprechende Auswahlmöglichkeit enthalten.

Auch im Falle einer Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung („HochschulSTART“) auf Zulassung zum Studium, ist ein Überkapazitätsantrag bei der Hochschule zu stellen.

b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Solange die Hochschule einen Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität noch nicht beschieden hat, reicht es aus, beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen, der auf Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität gerichtet ist. Hierfür kann das Formular „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Zulassung zum Studium außerhalb der Kapazität“ verwendet werden.

c) Ist die Erhebung einer Klage erforderlich?

Trotz der weit verbreiteten Bezeichnung „Studienplatzklagen“ ist es nicht immer erforderlich, zusätzlich zu dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch eine Klage zu erheben. Nur wenn die Hochschule den Überkapazitätsantrag – zusammen mit dem regulären Zulassungsantrag oder gesondert – ablehnt, ist zusätzlich zum Antrag auf einstweilige Anordnung Klage gegen diesen Bescheid innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung genannten Frist zu erheben. Hierfür kann das Formular „Klage betreffend die Zulassung zum Studium außerhalb der Kapazität“ verwendet werden.

2. Wann und mit welchem Ergebnis entscheidet das Gericht?

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeht in der Regel erst, wenn das Semester schon begonnen hat, da die Anträge oft noch spät eingehen, die Kapazitäten zahlreicher Studiengänge zu überprüfen sind und die Berechnung der Kapazitäten sehr zeitaufwändig ist. Eine genauere Auskunft kann nicht erteilt werden. Auch zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens kann keine Auskunft erteilt werden.

3. Was bedeutet der „Wert des Verfahrensgegenstandes“ bzw. „Streitwert“?

Das Verfahren, das auf die Zuweisung eines Studienplatzes gerichtet ist, verursacht Kosten. Der im Verfahren der einstweiligen Anordnung festgesetzte „Wert des Verfahrensgegenstandes“ und der im Klageverfahren festgesetzte „Streitwert“ von je 5.000,-- € ist nicht der zu zahlende Betrag. Dieser Wert dient lediglich als Grundlage zur Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.